

HERZLICH WILLKOMMEN

Revierkommissions-Präsidenten

Seit 100 Jahren
engagiert für
unsere Wälder



WaldBeiderBasel

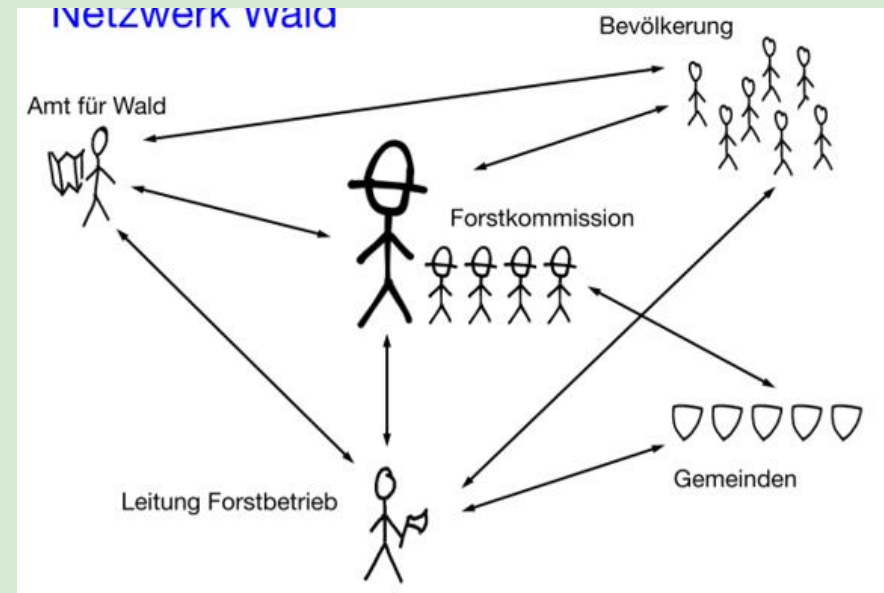
Verband der Waldeigentümer

Ablauf | Kurs «Anliegen und Herausforderungen der Revierkommissionspräsidentinnen und Präsidenten»

- Ziel und Zweck
- Feedbackrunde zum letzten Kurs mit Dr. Bernhard Pauli
- Benchmark
- Erfahrungsaustausch | Ihre Anliegen
- Haftungsfragen – Der Königsweg

Rolle | Revierkommissionspräsident

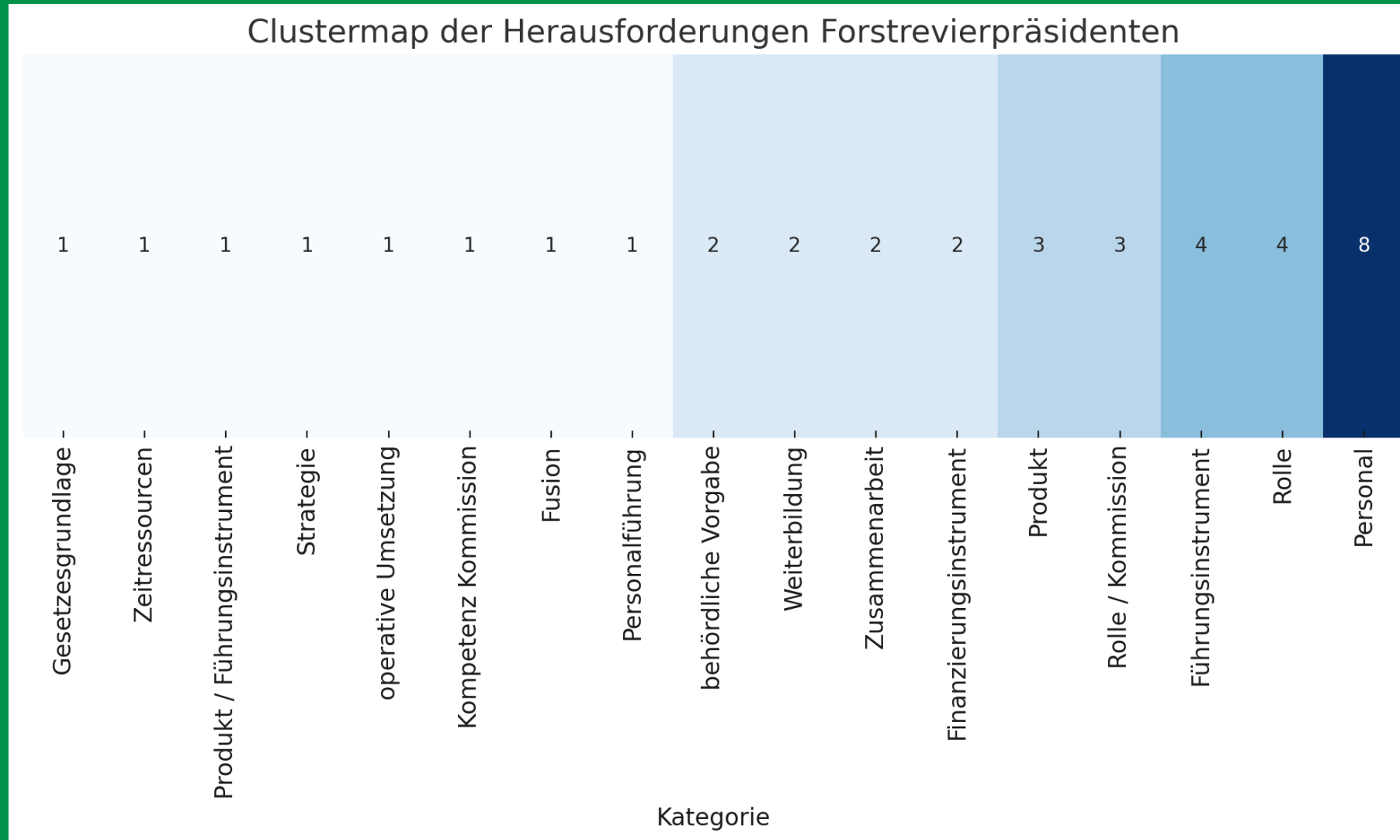
Stärken der Rolle des
Revierkommissions-
präsidenten /
der Revierkommissions-
präsidentin



Rückblick Kurse (Synthese)

- Berichte über die zwei grössten „Herausforderungen“ mit der du als PräsidentIn konfrontiert bist/warst.
- Welche strategische Entscheidungen haben mich als PräsidentIn beschäftigt?
- Erwartetes Resultat - Liste der grössten Herausforderungen/Entscheidungen: Gemeinsame Diskussion des „Präsidium“

Anliegen nach Kategorie



Synthese

Die Revierkommissionspräsidenten sehen ihre Rolle zunehmend strategisch statt operativ, was eine klarere Abgrenzung der Aufgaben zwischen **Kommission, Betrieb und Verwaltung** verlangt.

Zentrale Herausforderungen betreffen **Personalthemen** wie Försterwechsel, Stellvertretungen und gemeinsame Ressourcennutzung. Auch die Rollenverteilung zwischen Revierpräsident, Waldchef und politischen Gremien ist oft unklar und führt zu Überschneidungen. Es bestehen zudem Anforderungen hinsichtlich Finanzierung, insbesondere bei Produkten wie Erholungsnutzung oder Holzproduktion sowie Instrumenten wie dem Leistungskatalog.

Schliesslich sind Zusammenarbeit, Weiterbildung, Fachkompetenz und Kommunikationsstrukturen entscheidend für eine zukunftsfähige Führung.

Rückmeldungen Referat Pauli



Prof. Dr. Bernhard Pauli
Leiter Fachbereich Waldwissenschaften
Berner Fachhochschule

Ihre heutigen Anliegen | 1

- Politische Verbandsarbeit
- Haftung von unbewilligten Bauten im Waldareal (wilde Bikepiste etc.)
- Nachweispflicht der Verkehrssicherheit von Erholungsinfrastruktur im Waldareal
- Unterschied der Grund -und Werkeigentümerhaftung

Green Dinner | Politische Verbandsarbeit

4 Budgetpostulate

Wald als Investition und nicht
im laufenden Budget



Reto Tschudin,
Landratspräsident

Haftungsfragen

- Haftung von unbewilligten Bauten im Waldareal (wilde Bikepiste etc.)
- Nachweispflicht der Verkehrssicherheit von Erholungsinfrastruktur im Waldareal

Haftungsfragen Grundsatz

- Grundsätzlich hat derjenige den Schaden zu tragen, der ihn erleidet, es sei denn, er könne den Schaden an einen Dritten überwälzen.
- freies Betretungsrecht nach Art. 699 ZGB
- keine Bewirtschaftungspflicht im Wald
- walddtypische Gefahren können nie ganz ausgeschlossen werden
- Keine Haftungsbestimmungen in der Waldgesetzgebung

Haftungsvoraussetzung

Schaden

Personen-, Sach- und sonstige (reine) Vermögensschäden
Vermögenseinbusse,
Differenz Vermögen mit/ohne schädigendes Ereignis

Kausalzusammenhang

ursächliche Kette zw. Ereignis u. Schaden
"gewöhnliche Lauf der Dinge"
"allgemeine Erfahrung"
Unterbruch durch höhere Gewalt oder
schweres Selbst-/Drittverschulden

Haftungsvoraussetzung

Widerrechtlichkeit

Verhalten, das gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Vorschrift der Rechtsordnung verstösst.

Ausschluss durch Rechtfertigungsgründe wie
z.B. Notwehr, Notstand, Selbsthilfe usw.

Verschulden

Vorsatz

grobe Fahrlässigkeit

leichte Fahrlässigkeit

>> bei Kausalhaftung irrelevant

Beispiel - Verschuldenshaftung

Herabfallender Ast an einer Waldstrasse, einem Rastplatz usw.

Der Waldeigentümer hat dafür zu sorgen, dass in seinem Wald von Strassen, Rastplätzen, Bänken oder sonstigen Bauten und Anlagen und von den dazugehörigen Bäumen keine Gefahr ausgeht.

Die Bäume im Bereich der Bauten und Anlagen sind regelmässig zu kontrollieren und die Kontrollen zu dokumentieren, sonst riskiert der Waldeigentümer eine Verschuldenshaftung.

Die Kontrollen müssen zumutbar sein (Verhältnis zwischen Kontrollaufwand, Schadenshöhe und Eintretenswahrscheinlichkeit).

"Königsweg"

Vereinbaren und Leben der Verträge zwischen den Einwohnergemeinden in ihren Rollen als Bestellerinnen und der Eigentümerschaft

Normalfall

- eine dokumentierte Kontrolle pro Jahr für Erholungseinrichtungen im Wald
- "Aufnahmeanleitung"

=> Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde / dem Besteller

"Königsweg"

Wird diesen Verträgen nachgelebt, dürfte das Haftungsrisiko der Eigentümerschaft gegen null sinken.

Die Verträge enthalten üblicherweise u.a. auch den zumutbaren Kontroll Rhythmus (Feststellen von illegalen Bauten, Abfall, Totholz etc.)
Und weiterführende erste Handlungsanweisungen (z.B. Melden, Absperren).

Tipp: Benennen der "Massnahmen"

Wanderweg (1 Baumlänge entferne) versus
(1 Kontrollgang mit ablegen der toten Bäume.

Ihre heutigen Anliegen | HILFSMITTEL

- Phasenbericht

Waldschadenhandbuch

- Microsoft Word - 20140809 M. Bütler Rechtsprechungsübersicht walddtypische Gefahren

Seiten 5 und 6 mit weiterführenden Hinweisen auf das Rechtsgutachten von Dr. Michael Bütler

- dok_geschaeft.php

RR-Antwort auf das Postulat Hartmann - Risiko-Toleranz in Baselbieter Wäldern

→ Weitere Informationen finden Sie auf der Website von WaldBeiderBasel: Kurse | Wald beider Basel

Unterschied der Grund -und Werkeigentümerhaftung

Der **Grundeigentümer** ist der Inhaber des Bodens, auf dem der Wald wächst.

Grundeigentümerhaftung (Art. 679 ZGB)

Nach der Grundeigentümerhaftung ist ein Eigentümer haftbar für Gefahren und Schädigungen, welche von seinem Grundstück ausgehen. Gefährdungen oder der Schaden müssen durch eine Handlung entstanden sein (Überschreiten des Eigentumsrechts), ein Verschulden braucht es indes nicht. Das blosse Bestehenlassen eines durch die Natur geschaffenen Zustandes eines Grundstückes gilt nicht als Haftungsgrund.

Unterschied der Grund -und Werkeigentümerhaftung

Der **Werkeigentümer** ist für eine spezifische, künstlich geschaffene Anlage im Wald verantwortlich, wie z. B. eine Hütte, ein Weg oder eine Feuerstelle

Bei der Werkeigentümerhaftung haftet der Besitzer für Schäden, welche bei der Nutzung seines Werkes entstehen. Der Werkeigentümer haftet nicht nur für fehlerhafte Anlagen, sondern auch für mangelhaften Unterhalt oder Pflege der näheren Bestockung. Die entsprechenden Sorgfaltspflichten der Werkeigentümer sind aber nicht unbegrenzt. Neben der Einschränkung durch die Erwartung an die Benützer, ein Minimum an Vorsicht walten zu lassen, müssen die zu treffenden Pflegemassnahmen zumutbar sein. Bauten im Wald gehören gemäss Akzessionsprinzip «automatisch» dem Grundeigentümer, ausser es handelt sich um Fahrnisbauten oder im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten. Entsprechend kann der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin auch für Waldwege, Waldstrassen, und Erholungseinrichtungen von Dritten haften, wenn Haftungsfragen nicht über Vereinbarungen geregelt sind.

Und er weiss es doch ...

Haftungsfragen sind eine komplexe Angelegenheit und lassen sich meist nur unter Einbezug einer juristischen Fachperson klären. Ausserdem bestehen kantonale Unterschiede.

Konsultieren Sie dazu die [kantonalen Merkblätter](#) oder kontaktieren Sie Ihren [kantonalen Waldeigentümerverband](#).



Sind Sicherheitsschläge ein Imageschaden für den Waldeigentümer?

- Besteht eine Verunsicherung betreffend Haftung?

Termine

Veranstaltungskalender | Kurse

Regionalanlässe

Mittwoch, 3. Dezember 2025 / Leyhuus, Reinach

Format und Termine 2026

Frühling:

Externes Referat.

Für PräsidentInnen, BetriebsleiterInnen, weitere Kommissionsmitglieder

Termin: Mittwoch, 11. März 2026 – Ort noch offen

Referent: Bürgin (HAFL)

Herbst:

Erfahrungsaustausch

Termin & Ort noch offen

The background features several thick, overlapping green lines that intersect to form a series of triangles and other geometric shapes, creating a modern, abstract pattern.

AUF WIEDERSEHEN

HERZLICHEN DANK FÜR DEN APÉRO
Bürgergemeinde Sissach